

Freytags, den 4. April. 1738.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen K. K. Unsers
Allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl

No.



I 4.

Handwritten note:
An Joh. Krüger

Wochentlich- Stettinische Trag- u. Anzeigungs- Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowol in- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; Ingleichen was vor Sachen zu verleyhen, zu leihen, zu verspielen, vor kommen, verlohren, gefunden, oder gefohlen worden: Diesen werden sodann angefüget diejenigen Persohnen, welche entweder Geld leihen oder ansehlen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch ankommener Fremden K. K. Bulege findet sich die Bier- Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem Wadzgängigen Preß de Woll- und des Geträys des in Vor- und Hinter- Pommern, wie auch die Designation aller abgegangener Dan Kammern Schiffer.

1. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nis bey der Stettinischen Stadt Cämmerey, an Eichen- und Nichten Holz, was zum Bau einer Wind Mühle nöthig, vorhanden, auch schon bearbeitet ist, und an den Höchstbietenden verkauft werden sol, wozu terminus Licitationis Terminus, auf den 16. April. c. anderahmet worden; So wird solches hiermit gehörig notificiret, und können diejenigen, welche Belieben haben, dieses Holz zu kaufen, sich alsdann auf der hiesigen Stadt Cämmerey melden, und gewärtigen, daß mit den Höchstbietenden geschlossen werden solle; Wer aber zuvor das Holz besehen wil, kan sich bey dem Stadt- Schützen zu Messentin Philip Teichner melden, welcher ihm solches vorseigen wird.

Da auch bey dem der Stadt Stettin zugehörigen Hobens- Krüge, annoch etwas Den vorrätzig ist, so an den

Hochwiltenden verkauft werden sol, und Terminus zu Verkaufung dieses Heues, auf den 11. April a. c. ans
berahmet worden; So wird folches hiemit notificiret und können diejenigen, welche Belieben haben, sich al-
sdenn auf der hiesigen Stadt-Camerrey Nachmittags um 2. Uhr melden, darauf bieten und nach Befinden des
Extradition gewärtigen.

Es sol am 16. April a. c. Nachmittags um 2. Uhr im lobfamen Stadt-Gerichte, des Kaufmanns Johann
Pöfer Käufers Creditorum Haus in der breiten Straffe, nebst der darzu gehörigen Wiese, zum dritten mahl an den
Weissbietenden entweder verkauft oder auch vermiehet werden. Wer demnach Belieben hat, obgedachtes
Haus, entweder zu kaufen oder zu mietzen, kan sich alsdenn daselbst einfinden, seinen Voth thun, und Bescheides
erwarten.

Es sollen in des Weiß-Bäckers Meister Peter Hebben Hause am Rossmarckte, als confirmirten Vormuns
des einiger unmhündigen Kinder, einige denselben zugehörige Betten und Keime, wie auch einiges Holländisches
Zeng und Bläser, imaleiden-verbiedenes Haus Geräch, an Spinden, Stühlen, Bettstellen, Bildern und Küfen,
den 9. April a. c. Morgens um 2. Uhr, per modum Auctionis, distractiret, an den den Weissbietenden verkauft
werden. Wer also Belieben hat davon etwas zu erhandeln, kan sich alsdenn daselbst einfinden, baare Geld mit-
bringen und gewarten, das das erkandene dem Weissbietenden zugeschlagen werden solle.

Es ist auf dem Korn-Boden bey der St. Marien-Stifts-Kirche, ein ziemlicher Vorrath an Weizen, Roden,
Gersten und Haber vorhanden, welches verkauft werden sol; Dafern nun jemand sich finden sollte, sowohl zur
Wirtschafft als zur Saat, etwas davon zu erhandeln, derselbe beliebe sich gehöriges Dretz deshalb zu melden;
Es sol mit guten, reinen und untadelhaften Korn, sowohl, als der Maasfz wegen, an die Hand gezangen werden.

2. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

David Messerschmid zu Colbers, ist gesonnen, seyn Wohn- und Brau-Haus daselbst, wie auch alles und jes
des Brau-Gefäss nebst 2. Brantwein-Graben, welche noch in guten Stande, zu verkaufen; hinter dem Wohns-
Hause ist ein Brantwein-Brenn-Haus, worin ein Arm aus der Wasser-Kunst die Plümpe presset, und also wann
die Dahlen aufgeschraubt werden, in dem Brau- und Brantwein-Hause selbst das Wasser erhalten werden kan;
Wer also solches Haus cum Pertinentiis, zu kaufen Belieben trägt, kan sich bey Verkaufem beliebigst melden
und Handlung pflegen.

Des Fleischer's Haus Jürgen Kücken zu Tempelburg, welcher mit seines Watern Bruder Frauer Blut-
scharde begangen, und deshalb, nach dem er in gerammer Zeit geschächt, arretiret worden, nachgelassenes Wohn-
Haus, über die Stühl, so mit Stroß gedeckt, und 24. Akthl. taxiret ist, soll nebst den anoch verbliebenen wenigen
Ladung, theils Schulden, theils den Unkosten des Inquisition-Processus halber, verkauft werden; Wer also
dazu Belieben hat, kan sich in Termino den 12. May, in Rath-Hause in Tempelburg um 9. Uhr Morgens einfin-
den, da denn an den Weissbietenden, solches verkauft werten sol.

Zu Stolpe, soll eine der Pfarr-Kirchen zugehörige an der Stadt-Rauer nach dem Wäldch- Hofe werths beles-
gene Subden-Stelle, zusamt dem an Ständern und Sparen darauf noch befindlichen alten Holze, gerichtlich ver-
kauft werden. Solte nun jemand Lust und Belieben haben solche Stelle samt dem alten Holze zu kaufen, ders
selbe wolle sich den 18. Aprilis, daselbst zu Rath-Hause einfinden, da ihm dann solches, sofort, gegen baare Bezah-
lung zugeschlagen werden soll.

Der Hr. Pastor Hopy zu Jagentop, ist gesonnen eine Kavel Land a. 2. Scheffel Ausfaat auf dem Massow
schen Stadt- Felde, an dem sogenannten Sandberge nach Friedebeyde hinwärts, welche er von seinen sel. Hn.
Schwieger-Vater Bürgermeister Niemann pro dote bekommen, zu verkaufen, und können sich diejenigen, welche Lust
haben selbige zu erhandeln, diesewegen entweder bey ihm in Jagentop, oder bey Hn. Bürgermeister Kirchsteinen
in Massow, melden und Handlung pflegen.

Es sol das Frey-Schulzen-Gericht in Bruchhusen mit dazu gehörige 3. Hufen, und einer grossen Wiese ver-
kauft werden. Wer demnach hiezu Belieben hat, kan sich bey den Kaufmann Friedr. Steinböfel in Stargard
melden und Handlung pflegen, auch müssen sich alle diejenigen so daran etwas zu fordern vermerken, innerhalb
4. Wochen, ebenfalls bey demselben melden, in übrigen aber wird der publicirte Verkauf dieses Gutes, an den
Bauer Aid aus Serfeld, hiemit contradiciret und versichert, das solches Gut plus Licitanti verkauft werden sol.

Als in dem letzten Termino Licitationis auf das Lützensche Haus zu Stargard, in der Wollweber-Straffe
belegen, welches 450. Akthl. z. limitiret, nur 200. Akthl. gebotzen, und also ein nochmaliger Termino Licitatio-
nis auf den 8. Maji, angesetzt worden; So wird derselbe hiermit kund gemacht, und können diejenigen, so dieses
Haus zu kaufen belieben, sich alsdann auf dem Stadt-Gericht daselbst melden.

Den 25. April sollen zu Pausen-Bend bey Massow gelegen, Pferde, Rind, und Schaafe-Wieha, auch unterschied-
liche Meubles, an den Weissbietenden verkauft werden; Wer nun davon etwas zu kaufen beliebet, hat sich
alsdann daselbst Vormittage um 8. Uhr einzufinden, und als plus Licitans, die erkandene Sachen in Empfang zu
nehmen.

Als sich niemand gefunden, der in Termino auf des sel. Hn. Camerarii Müllers, zu Treptow an der Tollense
nachgelassenen 4. Morgen Acker, wovon 2. Morgen an Grischower Wege hinter Wosfen, und 2. Morgen im Gri-
schower Felde belegen, gebotzen; So wird hiemit nochmahls, de novo Terminus Licitationis auf den 2. Maji
c. a. angesetzt, woran diejenigen, so zu dem Acker Lust haben sich daselbst, des Morgens zu Rath-Hause um 8.
Uhr einfinden, und gegen baare Bezahlung der Adjudication gewärtigen können.

Des sel. Bieglers Meister Algenstads Wittve zu Treptow an der Tollense, ist gesonnen 3. Morgen Acker im

Wohlfahrde belegen; zu verkauffen; Wer also solche zu erhandeln Lust hat, kan sich bey ihr angeden, und Handlung pflegen.

Der Bürger Pantico zu Greiffenberg, ist gesonnen hinuach specificirren Acker zu verlauffen: als 1. Stück aufm Löthower-Berge, 1. Stück in der Vorn-Niebs zwischen Hans Leien, noch 1. Stück 2. und eine halbe Ruthe vor den Schwitener-Moher, und 1. und 2. drittel Morgen zwischen des Propositi Hn. Titii Sel. und Hn. Lants Bach Wöller inne belegen; Wer demnach solche zu erhandeln Lust hat, kan sich desfalls bey Verkäuffern melden und Handlung pflegen.

Christian Schminck Bräuer zu Jacobs-hagen ist gesonnen, sein Wohn-Haus nebst dazü gehörige Gärtchen, an den Weisbriethenden zu verlauffen; Wer also dazü Lust hat, kan sich bey dem Eigenthümer daseibst melden, und Handlung pflegen.

Der Mühlenmeister unter dem Amte Beerstein, Gottfried Grunow ist resolviret, seine daseibst befindliche Korn- und Mals Mühle, jede mit einem Gange, nebst Stallung, 2. Baum; und 1. Kohl-Garten, imgleichen 3. und 1. halber Morgen Land, rovinant 10. und 1. halber Scheffel Korn ausgefäet werden können, zu verkauffen; wie denn bieu die 16. April, 16. Junii & 16. Jun. 2. c. zum Verkauf ausgeset wird. Wer also Belieben trägt, gedachte Mühle an sich zu kauffen, kan sich bey dem Mühlenmeister Gottfried Grunow daseibst melden, und Handlung pflegen.

Nachdem der Käufer des Ernst Kreyen Schulzen Hoffes in Poppenhagen, Hans Kiese, gedachten Schulzens Doff nunmehr selbst bezogen, und folglich des Ernst Kreyen Vieh nicht länger in dem Doffe stehen kan, und dabero Ansuchung gethan, daß solches Vieh anders woin gedraht, oder auch verlauffet werden möchte, mit welchen letztern auch Creditores des Ernst Kreyen frielich; So ist von seiten des Königl. Amts vor gut gefunden worden, daß gedachtes Vieh, an Pferden, Rähnen und Schweinen wie es bereits im 1. April 2. p. xhimret, in ultimo Termino communi den 22. April 2. c., an den Weisbriethenden verlauffet werden solle. Es wird demnach solches, der Königl. allergrädigsten Verordnung gemäsch, hiedurch jedermänniglich bekandt gemacht, damif diejenigen, so Lust und Belieben haben, eines oder das andere Stück davon an sich zu erhandeln, sich an bemelbten Tage den 22. April 2. c., in dem Königl. Amtes-Ofice Castirsburg, um 8. Uher Morgens einkünden, und Handlung pflegen können, inmassen sodann einem jeden, das ersthandene Stück gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werden sol.

Zu Stargard wil Hr. Secretarius Bohn, sein in der Wollewebers-Gasse, zwischen dem Hautboist Krüger und Cancellist Barnshagen belegenes Hans, welches wohl a paret, und einen guten Garten hat, verlauffen. Wenn also solches anständig seyn möchte, kan sich innerhalb 14. Tagen bey ihm daseibst melden, und wird er mit demjenigen so die besten Conditions offeriret, schliessen.

3. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es ist zu Bahn die dasige Stadt See, auf unfruchtigen Martini c. pachtlos, und hat sich zur Zeit kein neuer Pächter dazü angeden; Wer nun Lust und Belieben hat, selbige anderweitig Pacht weise an sich zu nehmen, derselbe kan sich im zten als ultimo Termino den 17. April c. auf dasiger Gerichts-Stade einkünden, und gewärtigen, daß plus Offerenti, gegen präsurung einer dindigen Caution, ein zu recht befändiger Contract ausgefertiget werden solle.

4. Sachen, so ausserhalb Stettin verkauffet worden.

Es hat Frau Doc. Altmann zu Stolp, ihren zwischen Hn. Hößlers Garten und der Frau Kiesen Wiese belegenen Garten, vor dem Polgen-Thor, an den dasigen Früh-Prediger Hn. Johann Heinrich Wegnern verskaufft, welches hiedurch nachrichtlich notificiret wird.

5. Sachen, so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Es ist am 21. März. c. Abends, auf der Land-Strasse zwischen dem Dammischen Krüge und dem Krüppels Damm, ein gelb Spatusch-Rohr mit einem braunen Knopfe, mit Silber beschlagen, woran ein mährgrüner Band gemessen, verlohren worden; Wer also selbten gefunden, kan sich bey Hr. M. Kluge in Damm melden, und eines Recompens. es gerätig seyn.

6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Es sol des sel. Hn. Stadt-Major Kriegsmanns an Berliner Thor belegene Haus, an den Stadt-Mauersmeister Georg Ludwig Dretus, nebst stinmenden Rechts-Las nach Ostern, vor- und abgelassen werden. Wer also Ansprache daran zu haben vermerzet, hat sich als denn im lobfahnen Stadt-Gerichte allhier zu melden, und Bescheides zu erwarten.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Zu Edßlin, hat sel. Hn. Michael Friederich Volkmans Medicinæ Doctoris Frau Wittwe, ihren daseibst vorm Polgen-Thor, über der Lütchen-Brücke, linker Hand zwischen der ersten und zweyten Gerichts-Strasse belegenen, und an des Goldschmidts Hn. Andreas Jacob Messers Wüsten Garten, stehenden eigenthümlichen Garten, mit Consens ihres einziigen Hn. Sohnes, an den Kaufmann Hn. Nicolaus Langen, am und für 25. Rthlr. ver-

Kauf, welches Kaufprezium auch bereits völlig ausgezahlet worden; Wann nun dieser verkaufte Garten den Montag nach infühenden Jubilate, gerichtlich verlaßen werden sol; so können sich diejenige, welche eine Ansprache oder ein näher Recht daran zu haben vermeynen, als denn daselbst zu Rath-Hause melden, widerigenfalls aber gerichtlich sein, daß sie präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen.

Es verlaßen sel. Hn. Johann Windows Erben zu Pörs, 1 und einen halben Morgen 6. Ruthe im Felde der Ober-Mühle, bey Mr. Michel Timmen und Langen Erben, imgleichen, einen halben Morgen Sande Cavell im Felde nach Kepnow, zwischen Hn. Otto Kiewitz und der Wittwe Starckin belegen, vor 174. Rthlr. an den Musquetier Casper Bieden.

Enermassen verlaufft der Stubhmeister Müller daselbst 1. Morgen Graben-Cavel auf dem Wobin bey Strefen, und sel. Hn. Bürgemeister Kistmachers Erben, und einen halben Morgen Weisliche Cavel eben das selbst belegen, an Frau Elisabeth Strefens, sel. Mr. Kegelmanns Wittwe, vor 90. Rthlr. Wer also an obigen zu veräußern Stücken, einige Ansprache zu haben vermeynet, kan sich in Termino der Verlaßung, auf den 25. hujus, zu Rath-Hause in Pörs melden, sonst er nicht weiter gehöret werden wird.

Ad Instantiam Creditorum sol des zu Greiffenhagen vorkörenden Altermanns der Tuchmacher, Mr. Das vid Höpfners, daselbst in der Witt-Strassen belegen Wohn-Haus subhactiret, und an den Westbühenden verlaufft werden, wannhero Termino Licitationis auf den 25. April, 21. May und 26. Junii c. hiemit anders nah met worden, in welchen nicht allein diejenige, welche dieses Haus cum Pertinentiis an sich zu kaufen willend sind, des Morgens um 9. Uhr in Curia zu Greiffenhagen erscheinen, und ihr Gebot thun können, sondern es werden in obmندان Terminis, auch zugleich alle Creditores, welche an vordenannten Mr. Höpfners Habs seligleiten, Ansprache zu machen vermeynen, adicitiret, obann ihre Forderungen zu verificiren, im widerigen aber zu gewärtigen, daß nachhero, niem and weiter gehöret werden solle.

Als in secundo Termino des Johann Wittkopfs Concur-Sache, so den 28. Martii c. gewesen, vor dem Stadt-Berichte zu Anklam sich kein Creditor gemeldet; So wird hiemit kund gemacht, daß tertius und ultimus Terminus, auf den 30. April, c. anrathmet worden; dabero diejenige Wittkopfs Creditores, welche dieses Recht noch nicht gerichtlich angegeben, hieburch erinnert werden, in ultimo Termino als den 30. April vor dem Stadt-Berichte zu Anklam, des Morgens um 9. Uhr zu erscheinen; und ihre etwa habende Forderungen anzugeben und zu justificiren, oder gewärtiget zu seyn, daß sie nachhin weiter nicht gehöret werden sollen.

Das Königl. Preussische Land-Boigey-Vericht zu Schivelbein, notificiret, vermög aller gnädigsten Königl. Edicti, daß der Königl. Preussische Lieutenant Alexander Heinrich von Trope auf Salskows, seine beyde Schloßsche Güther, wovon das eine das Berg-Buth, und das andere das Glödenche Buth genant wird, welche er beyderseit mit seiner Frauen Ehe-Gelder acquiriret hat, am 26. April h. a. an den Preussischen Königl. Frey- und Lehr-Schulzen Friedrich Heesen, vor 3000. Rthlr. verlaufft habe, auch solchen Handel, per publica Proclamaata, und des Intelligenz-Zettels, zu jedermann, und insonderheit der Agnatorum & Creditorum Wissenschaft, gelangen zu lassen, gebethen, damit diejenige, so einige Ansprache, sie rührent her ex quoquoque Capite sie immer wollen, an beyden gebachten Güthern zu haben vermeynen, in dem dazu präscripten legalen Termino, den 9. May c. semel pro semper vor dasset Königl. Preussischen Preumarchischen Land-Boigey erscheinen derer daran zu haben vermeynte Præteniones sub Pena præclusi liquidiren und darthun, sodann aber rechtlicher Entscheidung gewärtigen können; Wie sie dann bey ihren Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie damit weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und den Käufer Friedrich Heesen der gewöhnliche Præclations-Bescheid zu seiner Sicherheit theilhet, auch wider männiglich dabey geschiget werden solle.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß der Schöns und Schwarzfärber Mr. Hartler, des sel. Hanffschlächters Hohlkorns, in der Deers-Strasse bey Mr. Wangerin und dem Materialisten Haackbecken liegendes Haus cum Pertinentiis, zu verlauffen willens; zu dem Ende und damit ein jeder so einige Ansprache daran zu haben vermeynet, sich in Termino zu Rath-Hause in Greiffenberg melden könne, der 14. April. c. hiemit angezeiget wird, sub Comminatione, daß post Terminum keiner weiter gehöret werden solle.

Zu Stolpe, wollen sel. Hn. Senatoris Placotomi Herren Erben, drey in der Wollwebers-Strasse nach einander und zwischen Altermann Weisser Andreass Hothon-Hause und der Duer-Gasse nach der Stadt-Raunenwerck, belegen Budden, nebst den dabey befindlichen schönen Hoff-Garten, und dann ein vielz Land vorn neuen Thor am soemannen Krause-Damme, zwischen Kirchen-Land und Lorenz Niesen Erben belegen, um sich auseinander setzen zu können, gerichtlich zu verlauffen. Solte nun jemand zu ein oder andern dieser Erb-Stücke Lust und Belieben haben, derselbe hat sich den 25. April. c. daselbst zu Rath-Hause einzufinden, und darauf zu bieten, da ihm dann das auf den höchsten Both erkanbende Stück, jedoch gegen so fort baare Bezahlung, zu beschlagen werden sol. Auch werden Creditores, falls deren einige so unbekant noch seyn möchten, verhanden, sub Pena præclusi & perpetui Silentii in eodem Termino zu erscheinen, hiemit vorgeladen.

Zu Stolpe, hat Weisser Johann Melior von sel. Weisser Johann Wilhelm Hoffmanns Wittwe, das in der Holzgerthorcken-Strasse, zwischen sel. David Wamuchen Wittwen und Weisser Jacob Eschen Husern belegen Haus, um und für 91. Rthlr. 12. gr. getaufft. Wann aber bereits unterschiedene Creditores sich gerichtlich gemeldet, und Käufer besorget, daß deren noch mehrere so unbekant verhanden seyn möchten, er aber gerne in Sicherheit seyn wil; Als werden hiemit alle und jedes, sowohl bekannte als unbekante Creditores, hieburch citiret und vorgeladen, sich daselbst den 29. April. c. zu Rath-Hause an ordentlicher Gerichts-Stelle ihre Forderungen zu justificiren und zu verificiren, oder aber sie haben im Ausbleiben Fall zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen aufgelegt werden solle.

Zu Stolpe und zwar auf der Alt-Stadt daselbst, so sel. Meßer Martin Schöpfers am sogenannten Gande Berge, zwischen Meßer Hans Weibcken und Meßer Peter Wegnern Häusern, belegen^{es} Hans, desgleichen die vorm Dahlen-Lehre, zwischen Verwalter Stüwers und der Schloß Kirchen Wätern, belegene halbe Hufe. So wohl zu Befriedigung dreier Creditorum, als Auseinanderlegung der Erben, gerichtlich veräußert werden. Das fernere nun jemand ein oder anderes, oder auch diese beyde Stücke zusammen, gegen sofort bares Geld, zu kaufen intentioniret, derselbe wolle sich den 29. Aprilis c. daselbst zu Rath-Hause einfinden und darauf diehen, da ihm dann das Stück, worauf er den höchsten Both gethan oder auch beyde, sofort zugeschlagen werden sollen. Creditores aber haben sich auch sodann, in Pace praclusi & perpetui silentii einzufinden.

Es hat der Hr. von Wetzel auf Sprechsdorff, sein Antheil Guthe in Gosson an den Hn. Obrist Lieutenant von Krell auf Casselburg erbt und eigentümlich veräußert, und sol das Kauf-Preium zwischen hier und Johannis a. c. völlig ausgezahlt werden, dahero diejenigen, so an dem gedachten Guthe eine Ansprache, ex quocunque Capite solche auch seyn mag, zu haben vernehmen, sich bey den Käufer damit bey Zeiten melden müßten, widrigenfalls dieser ihnen künftig nicht weiter responsible seyn wil. Und da auch die Frau von Wetzel in Sabin, als des Hn. Verkäufers Frau Mutter, von solchem Kauf-Preio, wegen ihrer bis hieher in diesem Guthe gefassten denen Matorum, sodann völlig befriediget werden sol, so haben auch hiebey diejenigen, so an derselben eine Ansprache haben, ihre Jura bey Zeiten wahrzunehmen, und sich deshalb bey den Hn. Käufer gehörig zu melden.

Es wird hiedurch belandt gemacht, daß der Vater zu Seefeldt, Samuel Hirt, von des sel. Frey Schulzen Martin Schmidts Wittwe und Kinder Vormünder, das Schulzen-Gericht zu Bruchhausen gekauft, solches auch bey dem Königl. Hoff-Gerichte zu Stargard bestättiget, und das Geld deponiret worden; Dierne nun jemand seyn möchte, so einige Ansprache daran zu haben verneymet, hat sich derselbe gehörigen Orths in Zeiten zu melden, weil, wann die Gelder aus dem Gerichte gefolget. Käufer niemand mehr etwas geständig seyn wird.

Es wird dem Publico hiedurch kund gemacht, wie daß der sel. Christian Rennmanns Erben, in Demmin entschlossen, ihr Haus und Zubehör auf dem Klücken-Berge, mit Consens E. löblichen Wäpffen Gerichts und Bewilligung der Vormünder, an den Meißbiethenden zu verkaufen. Es ist selbige zur Wirtschaft und Dersbergung sehr wohl apiret, und gedoret dazu ein guter Speicher, auch ist dabey Stallung zu 36. Pferde, ingleichen eine Scheune vor dem Kuh-Lohr, und 2. Garten mit guten Obst-Bäumen vor dem Neuen-Lohr, nicht ferne zu 16. und ein halber Morgen-Acker in dem Holzshens Felde, in Schwedischen belegen; Wer also dazu Verlangen trägt, kan sich also bis künftigen Pfingsten desfalls bey dem Wäpffen-Gericht melden, darauf einzeln oder insgesamt handeln, und hiernächst auf das behandelte der Adjudication gewärtigen. Solten aber noch ein oder andere Creditor seyn, welche einige Ansprache ex capite mortui oder sonstn daran hätten, dieselben werden auf den 11. April, 2. und 16. May c. a. hiemit peremptorie citiret, ihre Forderung aldem in besagten Gericht zu liquidiren und zu justificiren, oder haben zu erwarten, das sie nach Verlauff bemeldter Termine, damit gänzlich präcludiret seyn sollen.

Des sel. Hn. Senatoris Kunsmann zu Trepstow an der Tollense, nachgelassene Frau Wittwe, veräußert 4. Morgen Acker nebst einem Garten vor dem Brandenburgischen Lohr belegen; Wer also hieüber etwas einzuwenden verneymet, hat sich in Zeiten zu melden, und seine Jura zu ver sichern.

Nachdem des sel. Michael Maranden auf der Berg-Strasse zu Edlin, zwischen den Schorffstein feger Nissen, und Mstr. Fildagen belegen^{es} Wohn-Haus, so auf 124. Rthl. 23. gr. 4. pf. taxiret, plus licitant zugeschlagen werden sol, und in Edlialibus, pro Terminis der 23. April der 21. May und 18. Jun. angesetzt worden; So müssen diejenigen, welche solches zu erstehen verlangen, sich in ultimo Termino den 18. Junii zu Rath-Hause so wohl, als auch diejenigen so daran Ansprache zu haben verneymen, sich desfalls melden.

Zu Greiffenberg veräußert Witas Wittwe, ihr vor dem Hohen-Lohr oben der Hand 2. und einen halben Morgen Acker, zwischen der Kaufmann Hn. Veyßen und den Böckchen R. Schwörenen, an den Stadt-Rath-Hausen Kähn erbt und eigentümlich; Solte nun jemand einige Ansprache daran zu haben verneymen, derselbe hat sich a. dato binnen 24. Tagen zu melden, oder er hat zu gewärtigen; daß er hiernächst excludiret seyn solle.

Es hat Mstr. Nöbel Bürger und Fischer zu Wangerin, von sel. Jürgen Korathen Erben, in allen 3. Heftern, als im Gnoschen, im Pischhoffen und Müb-Wäbhen Felde, in jeden Felde eine halbe Hufe, laut Kaufs-Brief von 11. Sept. 1737. vor 214. Rl. Pommerisch erhandelt, worauf schon 108. ausgezahlt, die andern 106. Rl. aber die Woche nach Ostern ausgezahlt werden sollen; Und wird solches hiemit öffentlich belandt gemacht, damit so einer oder der andere, daran einige Forderung zu haben verneymet, er solche nach Ostern deshalb coram Senatu in Wangerin sich melden könne, widrigenfalls aber er hiemit gänzlich präcludiret wird.

Zu Lubes, veräußert der Bürger und Schuster Mstr. Adam Ruse, seine Drift, zwischen Ernst Hellern und Johann Köhnenmennen inne belegen, an den Bürger Ernst Hellern vor 17. Rthl. und sol der Kauf den 25. April c. gerichtlich bestättiget werden; Solte nun jemand darwider was einzunenden haben, kan sich ane oder in Termino, beim saygen Magistrat melden, seine Jura bescheynigen, und es selbdes gewärtigen.

Es wird hiedurch kundt gemacht, daß der Bauer Hoff in dem Raugardtischen Acker-Dorff Zickersche, welchen der Zimmermann Joachim Klänker aufbauet, und zuletzt Jacob Pflorfen bewohnt hat, an Fritz Ulrich Datermann vor 100. Rl. verkauft worden; Da aber des gedewenen Kräuers zu Doringebagen Michael Schöpfers Kinder, daran noch eine Pretention von 50. Rl. machen; So müssen dieselbigen und alle die sonstn an diesem Dorfe mit Recht Ansprache zu haben verneymen, sich den 10. und 24. April a. c. 9. May c. auf dem Amte Raugardten stellen und ihre Jura dociren, oder gewärtigen, daß sie künftigen nicht weiter damit gehöret werden sollen.

Es verkaufft Andreas Minklaff Senior Bürger und Schaffer in Lobs, sein Wohn-Haus vor dem Rega Thor, zwischen Johann David Schülgen und Erdmann Stegen belegen, an den Bürger und Schuster Fries rich Ernst, und da der Kauf den 13. April Gerichtlich vollzogen werden; So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, damit sich einjeder sodann melden, und seine Jura deduciren könne, nachgehens des aber wird Niemand weiter gehöret werden.

Nachdem Hr. Lieutenant von Bogheim sich seines Lhn-Rechts, an seines sel. Veffern, des Hn. General-Major von Bogheims Grammentzischen Güthern begeben, und darin gar nicht succediren will, mithin solche dem Lehns-Heren und dessen neuen Concessionario Hn. Major Johann Ewald von Massowen eröffnet, diese auch damit investiret, und darüber mit einem Decreto aus der Königl. Lehns-Canzley vom 17. Febr. c. versehen worden, daß er ar concessionarius in jus Domini Directi succedire, so sich bey dem Königl. Hochpreisdischen Hoff-Gericht zu Eßlin, unterm 10. Marr. Edicales ergangen und daselbst, wie auch in Alten- und Neuen-Stettin zu amigiren verordnet, wodurch zwar alle und jede, des sel. Hn. General-Major von Bogheims Creditores gegen den 6. Jun. ad docendum Jura, sub Poena praelusi citiret, es werden aber keine andere agnosciret als welche onera & debita per se feudalia oder censuaria, zu fordern haben, im fall dieselbe nicht den Werth übersteigen, sonst von dem beneficio rimationis wie bedungen worden, nicht abgegangen wird; damit nun dieses zu jedermanns Notiz kommen möge, so hat man solches auch diesem Intelligenz-Werd einbreiten lassen.

Nachdem der Obrist-Lieutenant und Commandeur des 11ten Borsischen Regiments, Hr. Caspar Heintz von Sprechot, sich mit denen Possessoribus des Dorffes Alten Schlawe, neulich mit dem Hn. Obrist-Lieutenant von Sydow, dem Hn. von Lettow, und Hr. Lieutenant von Popenow bezugsalt verhalten, daß sie ihm ihre Jura, gegen Erlegung an erstern 10000. Rthlr. an den zweyten 4000. Rthlr. und an den dritten gegen Abtretung Damerow, abgetreten, auch zu dem Ende bey dem Königl. Hoff-Gerichte zu Eßlin Edicales extrahiret, nach weichen alle diejenige, welche an denen Possessoribus des Dorffes Alten Schlawe und Damerow einige Ansprüche, sine ex Jure reali vel Personali zu haben vernehmen, auf den 11. Junii c. vorbehalten Königl. Hoff-Gerichte zu Eßlin erscheinen sollen; So wird solches nach Königl. allergnädigster Verordnungs, auch durch dieses Intelligenz-Wesen bekannt gemacht, damit in obigen termino den 11. Jun. c. Creditores ad Liquidandum & docendum Jura erscheinen mögen, sub comminatione, daß hiernächst die nicht erscheinenden mit ihrer Ansprüche praeludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgesetzt werden solle.

Es hat Frau Erdmuth Philippine Louis, von Lattorff, Hn. Hauptmann von Ramcken Ehefrau, das Gut Mehin cum Pertinentiis so lange auf wiederkauf besessen, nachdem aber der Hr. Hauptmann von Walder sich zus nemendn daran acquirit, sich mit demselben gültlich gesehet, so daß er es die den 24. Aug. a. p. für 1433. Rthlr. 8. gr. erblisch überlassen. Weilen nun vor Auszahlung des kleinen Restes des Kauff-Schills längs, gerne wissen möchte, ob auch irgend jemand das Näher-Recht gebräuchen oder sonst Ansprüche an dem Guthe zu machen vermerket, so hat sie bey dem Königl. Hochpreisdischen Hoff-Gericht zu Eßlin, den 12. Marr. c. Edicales ad docendum Jura, sub Poena perpetui Silentii, gegen den 6. Jun. extrahiret, und selbige daselbst wie auch zu Welsard und Polsin, amigiren lassen; welches zum überflus auch hiemit zu jedermanns Wissensschaft gesetzt wird.

In Stargard hat Senator Bohm ein Haus von den Hn. Bürgermeister Müller aus Siggrenwalde, so am Markte, zwischen dem Brauer Neumann und Mstr. Wahlen belegen, gekauft und soll dasselbe den 30. Tag vor Johannis verlassen werden. Sollte demnach jemand einige Ansprüche, daran zu haben vermerken, so hat sich derselbe binnen 14. Tagen zu melden, wiebrigenfalls einjähliger damit praeludiret werden wird.

8. Herrschafften, so Bedienten verlangen.

Es wird für eine Adelige Herrschafft in der Gegend von Polnow, ein Oeconomic Schreiber verlangt, welcher aber noch ledigen Standes seyn und sonst seiner Feeue halber, ein gut Zeugniß aufzuweisen haben muß. Wer sich also zu solchen Dienst begeben will, kan die Conditiones und den Ort, bey dem Königl. Post-Amt zu Schlawe erfahren.

9. Persohnen, so entlaufen.

Es ist dem Hn. Lieutenant von Benschendorf, auf Klemptow, nahe bey Schickelbein, ein Bauer Knecht, so Joachim Krause heisset, und mittler Starck, mager von Gesicht, und langen braunen Haaren ist, auch sonst eine krumme erhobene Nase, und einen grauen oder einen blauen Rock, mit grauen Aufschlägen hat, ohne alle Uhrschade aus Klemptow entlaufen, und wird also jegliche Gerichts-Obigkeit, unter welcher selbiger angetroffen wird, hi. mit gedultend ersuchen, solchen Beliebit zu arretiren, und daß es geschehen, an gedachten Hn. Lieutenant von Benschendorf, sofort zu berichten, dajegen dann derselbe nicht so wol, die Abholung desselben besorgen, als vielmehr die Ankosten so darauf gegangen sint, gleich mit Danks zu ersattten versichert, und demjenigen, so ihm ankundtschafften auch der Obigkeit anzeigen wird, noch dazu, einen guten Recompentz zu geben etc. als angebet.

Des Bürger und Beders Mstr. Peter Kortmans Ehefrau zu Tempelburg, Dorothea Müllerin, mits telmäßiger Starck, längelicht und etwas rund von Gesicht, 28. Jahr alt, ist wegen verdächtigen Sachen in Arrest gezogen worden, und den 26. Martii Abends ausgesetzt; Weswegen alle und jede respective Bes

richts. Obrigkeit ersucht werden, wenn sich obbemeldete Person etwa was betreten lassen mögte, solche arreiren zu lassen, damit dieselbe gegen gewöhnliche Reversale und Unkosten, abgeholt werden könne.

Da eine Magd, Namens Dorothea Janussen, aus Treprow an der Diega gebürtig, ihrem Vorgewen nach eines Fäblers Tochter, klein von Person, etliche 30. Jahre alt, etwas dicke, stümpfte Nase habend, roth und weiß klein gestreiftes Baumwollenes Camisol, weiß und blau klein gestreifte Schwärze, roth, blau und weiß gestreiften Rock tragend, sich bey einer gewissen Herrschafft alhier in Stettin, vor 2. Monat vermisst gehabt, vor einigen Tagen aber, nachdem ihr das Lohn bis Johann schon voraus bezahlet worden, derselben heimlich entlaufen, auch einen silbernen Löffel, 3. zinnerne Löffel entwandt und etwas baares Geld mitgenommen, ferner auf der Herrschafft Namen, vieles geborget, und andern Schaden zugefüget, auch bis hoh nicht wiederum ausfindig gemacht werden können; So werden alle und jede Herrschaffen hiezu nach ihm meynend gewarnt, sich vor die obbenannte und beschriebene Magd zu hüten, und selbige nicht in Dienste zu nehmen; Zugleich aber auch ein jeder dienstlich ersucht, die gedachte Magd, wo sie sich solte antreffen lassen, von der Obrigkeit arreiren, und selches in des Hn. Forst. Commissarii Herrlins Hau-e alhier, anzeigen zu lassen, damit diese untreue und betrügerische Diensthöthin, andern zum Exempel, und dem Publico zum Besten, gesühndt bestraffet werden und die Herrschafft das ihnen entwandte, wieder erlangen könne.

10. Avertissemens.

Hans Nag Schuster S. Sell, des Bürger Meier Nagen Sohn zu Tempelburg, von Statut klein, rothe Haare, hager und mit Sommer Flecken im Gesichte, etliche 50. Jahr alt, hat sich vor etliche 20. Jahr von da weg, und auf die Wanderschaft begeben, und ob, war verlauten will, als wenn derselbe sich in Lettow im Amte Wredow, vor einiger Zeit sehen lassen, so hat man doch keine gewisse Nachricht ob er noch am Leben oder gestorben erhalten können, da ihn aber von seinen verstorbenen Eltern annoch eine Erbschafft zufället, so wird solches hiemit bekannt gemacht, damit wenn dieser Hans Nag annoch am Leben, er sich gehörig dazu anbehen können.

Der Mühlens-Meister Johann Heinrich Friederichson zu Neurendorf, im Königl. Amte Friedrichswald, notificiret mit gegenwärtigen, weil er aus dem Intelligenz- Zettul No. 12. erschen, daß der Mühlens-Meister Johann Gottlieb Pinnow vorgegeben, als wenn er ihm seine Mühle vor 575. Rthlr. verkauft, und deshalb von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer die Verlassung den 24. Martii c. gesehen sollen, daß der Kauff-Contract zwischen ihm und gedachten Pinnowen noch nicht zur Nichtigkeit gekommen, sie im Kauff-Prelio noch nicht einzig, und daß der Müller Pinnow durch den Bürger-Meister Hindenburg in Maffow, nur solches vorder sein vorwissen dem Intelligenz-Zettul inseriren lassen, weshalb er denn hiemit contradiciret haben will.

Nachdem Dr. Jacob Korth in Colberg, bereits Anno 1730. auf einen Morgen Acker vor dem Gelders Thor daselbst neben dem Söden-Land belegen, und welcher von dem sel. Georg Müllern herrühret, an dem Bauren Marten Duffen in der Colbergischen Capituls-Dorffe Garzin 50. Rthlr. baar Geld geliehen, und ihm sichergestalt diesen Acker zur special Hypothecum Domino constituiret; Nun aber diesen verpfändten Acker gedachter Bauer Duffe, um 100. Rl. Vommer sich auf 20. Jahr verkauft und eigenthümlich abgetreten hat, die überseende 16. Rthlr. 16. gr. aber am 19. April, gerichtlich in Capitulo zu Colberg ausgezahlet werden sollen; Als wird solches Königl. Verordnung gemäß öffentlich Publiciret, und zu Wahrnehmung eines jeden Bedürfnis hiemit bekannt gemacht.

Genealogische Beschreibung der Hoch-Mel. Geschlechter, von der Ostn, von Preussen, von Wangen, von Rheine, von Schweder, von Zastrow, seynd mit und ohne Wapen, wie es ein jeder verlangt, bey dem Bürger-Meister Wanselow in Alate, um ein billiges zu haben; Und wird dieses Werk, wo es anders Liebhaber findet, continuiret werden, dergestalt, daß wenigstens von Monat zu Monat, ein neues oder anderes Geschlechter zum Vorschein kommen soll.

Es ist der Königl. privilegirter Apothecker, Dr. Friederich Kieselbach, in Stargard willens, 1. oder 2. Bursche, in seiner Officin in der Lehre zu nehmen; Wer demnach hiezu Lust hat, kan sich bey ihm in Stargard melden.

Nachdem der bisherige Streit, wegen des Brochhusischen Schulgen-Gerichts, vor dem Königl. Hoch-pr. Hoff-Gericht zu Stargard bezeuget, und dasselbe nunmehr auf einen Todten-Kauff an Samuel Aiden, Baumann in Seefeld, vor 620. Rthlr. verkauft, auch bereits 402. Rthlr. baar bezahlet sind, und 150. Rthlr. deponiret werden sollen, welches alles es alienum gewesen; Als wird solches hiebzu bekannt gemacht.

Ein grosses Postiv, welches in 8. Füßgen besteht, und denen Müllerschen Erben in Stargard gesöhret, steht wegen erlicher 50. Rthlr., bey dem Apothecker Kieselbach, als ein Pfand-Schilling; Wie er aber ein solches nicht länger zu behalten gesonnen, als werden oberwehnte Erben-Rastliche mit nächsten wieder, um einzulösen belibben, widrigenfalls, um zu den Seinigen zu kommen, er solches verkaufen wird.

Als auf Königl. allergnädigste Verordnung, annoch einige Holländeren angeleget werden sollen; So wird solches dem Publico hiebzu bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dieses Werks, sowol was die Wadung, an sich, als auch die Pacht betrifft, zu entrepreniren gemeynet, sich bey dieses Krieges- und Domainen-Cammer melden können, da ihnen denn auf Verlangen der Plan davon, samt übriger Information, und auf welche Conditiones die Wadung und Verpachtung einzurichten seyn wöchte, communiciret werden soll. Stettin, den 2. April 1738.

Königl. Preuß. Pomersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es fehlen beym Amte Jansen, amoch Leutseum Raden und Graben; Daher sich diesejen, so also zu arbeits Lust haben, sich nächstens darselbst melden müssen; Soze ein oder der andere des Vermbogens nicht seyn, Arten oder Spaden aus seinen Mitteln anschaffen zu können, so wol man ihnen solche geben, und können sie sich in Stettin oder Jansen, auf den Amts-Hause melden, auch soll ditzigens alle Woche bejehlet werden.

Da die Zeit der Brunnen-Curen, sich nähert, und bereits ein und anderer Brunnen bejehlet worden; Als wird hiermit von dem Königl. Hoff-Apotheker Meyer averiret, wenn noch einige wollen seyn, sich des Pyreons-ter- oder Egerfchen- auch anderer Wässer zu bedienen, solche es in Zeiten melden mögen, damit der Brunnen auf einmahl commiret werden, solich auch alsdann einjeder, eines billigen Preises sich versichert halten könne: Doch muß, was die beyden ersten Brunnen betrifft, als Pyromter- und Egerfcher- gleich auf eine ganze Rüste 10. Rthl. prenumeriret werden, anderer gestalt, weil das Geld nach denen Brunnen gleich muß mit über- sandt werden, sich niemand auf eine richtige Besorgung zu verlassen.

Wey der, am 9. Martii c. 2. gehaltenen General-Visitacion, ist in dem Dorffe Holzgendorf, bey Prengs Iow, ein Kerl aufgegriffen worden, welcher sich Johann Wilhelm Schmidt nennet, und aus Cron-Weiffens burg in Ungarn gebürtig seyn wil, derselbe ist von Verjohm klein, hat ein rundes Gesicht, und schlechte braun ne Haare, trägt dabey einen weissen runden Drock; Er hat bey dem Examine vorgegeben, daß er vor 2. Jahren aus Straßund desertiret sey, und daß er in Homern zu Neutirchen beym Karpsen-Teich, im vorjähri gen Sommer aber zu Westmannsdorf in der Siegeley, gearbeitet, und sonst den Winter über in Mecklen burg, und zwar in Holldorf bey Stargard, sich aufhalten habe, woselbst sein Weib, nebst 2. Kindern aus noch sich aufhalten solle. Ferner hat Arzellant vorgegeben, daß er zu Grandfurt an der Oder, von seinem Mutter-Bruder, dem verstorbenen Medicinz Doctore. Hn. Rismann, sey erzogen worden; Man hat aber aus der Mecklenburgischen Lide dieser Spühuben angemercket, daß ein Kerl, Namens Johann Schmidt, darinnen angehöret sehe; Wie nun der Arzellant von Person dergestalt conditioniret ist, als ihu die Lide beschreibet, und man dahero wieder denselben Praesumption fasset, daß es nicht gar zu richtig seyn müsse: So hat man dieses dem Publico anzeigen sollen, mit dem Ersuchen, wenn jemand wider den Arzellant, etwas Erhöliches anzeigen wisse, solich mit allen Umständen, dem Wavenschen Justuario, und Liders-Wärtschen Ober-3. Gerichts-Advocato Straburg in Prenglow, in Zeiten an die Hand zu geben, im wörligen Fall Arzellant, in Ermangelung weiterer Indiciorum, bis an die Grenze gebracht, und dergestalt dimitiret werden soll.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, ic. unserm allergnädigsten Herrn aller unterthänigst vorgestellet und referiret worden, was gestalt seit einigen verfloffenen Jahren, verschiedene Deserteurs von Dero Regimentern sich außwärts befinden, welche aus Furcht für der Straffe dis dahin zurück geliebten, sich aber zu Verjühigung ihre Durch Meinend verlegter Gewissen, wohl gern wieder einfänden würden, wahn sie nur Pardon wegen ihres Verbrechen zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; So haben Dero Gedachte Sr. Königl. Majestät, sich dadurch vor diesemal bewegen lassen, und darauf in Gnaden entschlovet, lassen solich aus jedermäßiglich hiedurch betandt machen, daß Sie allen denen Deserteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragoner, oder Husaren, welche Heue über ihre schwere Verjündigung haben, und denen es ein Erntz ist, Jbro Königl. Majestät forthin in Dero Krieges-Diensten, treu und rechtlich zu dienen, wann sie sich vom 1. Febr. 1738. anzurechnen, in Zeit von drey Monaten, in der einen oder andern von Sr. Königl. Majestät Grenz-Städten wieder einfänden, und als zurückkommende Deserteurs melden, auch demnäächst davon können, unverzüglich sich zu ihren Regimentern, woben sie gestanden, zurück begeben, den vollkommenen Pardon hienit dahin ertheilen, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs, trafft dieses öffentlichen Publicati, nicht allein von aller Straffe lassen werden sollen, sondern auch deroerjengen Nahmen, welche der Defection halber, etwa schon an die Justitz zugeschlagen worden, davon wieder Abgenommen, und sie nach Krieges-Gebrauch wieder ehlich gemacht werden, auch ihnen oder den ihrigen, ihre bisherige Defection, und was deshalb wieder Sie erlanbt und geschehen, niemahlen zu einem Vorwurff noch zu einiger Hinderung, in irgend einem Metier oder Profession, gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs, Sr. Königl. Majestät Gnade, für diesemal desto vollkommener in der That empfinden mögen; So sollen diesejen, welche davon in das erste Glied zu seben kommen, 30. Rthl. die im vierten Gliede 20. Rthl. die im zwoeten 15. Rthl. und die im dritten 10. Rthl. von dem Officier, in dessen Compagnie sie wieder kommen, so fort daar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königl. General-Pardon, hienit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königl. Regimentern irgendwo, es sey wo es wollen, enrollirt gewesen, und ausgestretten sind, wann dieselbe sich ebenfalls in Zeit von drey Monaten, in irgend einer Königl. Stadt wieder einfänden, und sich demnach unverzüglich bey demjenigen Regiment und Compagnie, wober sie enrollirt sind, wieder angeben, und dabey treu verbleiben. Die zurückkommende, sie mögen seyn Desertire, würdliche Soldaten und Unter-Officiers, oder auch nur Enrollirte, solich von der ersten Stadt, wo sie sich einfänden, und ecorollirt werden; Zu Uebund alles dessen, oder woben sie enrollirt sind, ganz frey und sicher gebracht, und ecorollirt werden; Zu Uebund alles dessen, lassen Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon, für alle bisherige Deserteurs und ausgestretene Enrollirten, durch den öffentlichen Druck publiciren, damit einjeder deroerselben, sich darnach achten, und deroerjehen hiedurch amoch declarirter Gnade, in Zeiten theilhaftig machen könne; Wey Behahrung aber in ihrem Meinend, Ungehorsam und weiterem Unflüssen bleiben, auch desto härtere Straffen, unabweichlich zu erwärtigen haben. Signaturum Berlin, den 31. Decembris 1737.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

H. M. v. Diebhorn.

11. Zu Stettin angekommene Fremde.
 Vom 25. Martii. bis den 2. April. sind nicht eingesandt.

12. Copulirt- und ehelich eingesegete in Stettin.
 Vom 25. Mart. bis den 2. April sind nicht eingesandt.

13. Presse von unterschiedenen zum Verkauf verhandenen
 Büchern in Stettin.

Waaren zu 100. lb. in Fässer.

Stech Fisch	3. Rthlr. 8. gr.
Rotheser mittel Fisch	3. Rthlr. 6. gr.
Klein Fisch in Fässer	3 Rthlr.
Kehl-Spurten	2. Rthlr.
Gemeins Spurten	1. Rthlr.
Amidom	5. rth. 8 gr.
Pouls Baum/Dehle	12. Rtl.
Devils - Dehl	12. rthlr. 12. gr.
Braun Sproß	3 rthlr.
Schwefel	5 rthlr. 8 gr.
Silber-Blatt	6 rthl. 12 gr. bis 7. rthl.

Bier-Taxe.

	Rthl.	Gr.	Sf.
Stettinisch braun Bitter-Bier die halbe Tonne	1	13	4
das Quart			10
Stettinisch ordinarir weiß und braun Kreuz-Bier die halbe Tonne	1	4	1
das Quart			7
die Boucille			8
Weißer Bier die halbe Tonne	1	4	1
das Quart			7
die Boucille			8

Brod-Taxe.

	Pfund	Loth	Quent.
Bor 2. Pf. Stimml		9	2
3. Pf. dito		14	3
Bor 3. Pf. schön Hocken Brod		23	2 1/2
6. Pf. dito	1	15	1 1/2
1. St. dito	2	30	2 1/2
Bor 6. Pf. Haus Backen Brod	1	21	3 1/2
1. St. dito	3	11	3 1/2
2. St. dito	6	23	2 1/2
Bor 2. St. Schrodt Brod			

Fleisch-Taxe.

	Pfund	Gr.	Sf.
Rind-Fleisch	1	1	1
Kalb-Fleisch	1	1	1
Lamm-Fleisch	1	1	1
Schwein-Fleisch	1	1	1

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

- Vom 27. Mart. bis den 2. April. 1738.
 Von Anfang dieses Jahres bis zum 27. Mart. sind
 allhier abgegangen 21. Schiffe.
- No. 12. Schiffer Franz Kröncke, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Salz.
 13. Daniel Meidow, dessen Schiff der Prophet Daniel, nach Lübeck mit Toback etc.
 14. Johann Plätk, dessen Schiff Venignia, nach Copenhagen mit Holz.
 15. Hans Wentzsch, dessen Schiff Catharina, nach Colberg mit Salz.
 16. Hans Gaude, dessen Schiff die Hoffnung, nach Rügenowde mit Salz.
 17. Daniel Rindappel, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Holz.
 18. Christian Rehberg, dessen Schiff St. Martin, nach Copenhagen mit Holz.
 19. Martin Schmidt, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Holz.

19. Summa derer bis zum 2. April. allhier abgegangenen Schiffe.

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

- Vom 27. Mart. bis den 2. April. 1738.
 Von Anfang dieses Jahres bis den 27. Mart. sind
 allhier entkommen 21. Schiffe.
- No. 22. Schiffer Martin Schmidt, dessen Schiff Johannes, von Carlscrona mit Esen und Zlicien.
 23. Christian Köhler, dessen Schiff Maria, von Copenhagen ledig.
 24. Johann Grampon, dessen Schiff die Hoffnung, von Ushedom mit Geträyde.
 25. David Hötting, dessen Schiff Lucia, von Pragla mit Geträyde.
 26. Thomas Brase, dessen Schiff Friedrich, von Stepenitz ledig.

26. Summa derer bis zum 2. April. allhier angekomemen Schiffe.

An Geträyde ist zur Stadt gekommen.
 Vom 26. Martii bis den 2. April 1738.

Getreide
 Malz
 Haber
 Erbsen
 Buchweizen

106.	28
5.	
11.	20.
2.	15.
1.	17.
Summa	176.
	13.

Weggen	23.	1.
Roggen	25.	11.

14. Wollen und Geträyde-Markt-Preyse in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 28. Martii bis den 4. April 1738.

Ort	Wolle der Stein.	Weggen Wispel.	Roggen der Wispel.	Getreide der Wispel.	Malz der Wispel.	Erbsen der Wispel.	Haber der Wispel.	Buchweizen der Wispel.	Hayen der Wispel.
Stettin	2 R. 3 gr.	23 R. 12 gr. b. 24 R.	18 b. 18 R. 12 gr.	12 R. 12 gr. b. 14 R.	16 R.	27 b. 28 R.	12 R.	18 R.	
Uckermünde		21 R.	16 R.	12 R.	16 R.	24 R.	12 R.		
Wiskam d. l. St.	1 R.	19 R.	14 R.	9 R.	14 R.	19 R.			
Wiedem	2 R. 3 gr.	21 R.	16 R.	12 R.	16 R.	22 R.		16 R.	6 R.
Wemm der l. St.	1 R.	19 R.	16 R.	10 R.	14 R.	16 b. 24 R.	10 R.		6 R.
Wexho an der L. See der l. St.		20 R.	16 R.	12 R.					
Wesewal d. l. St.	1 R. 12 gr.	20 b. 21 R.	16 b. 17 R.	12 b. 13 R.	16 b. 17 R.	22 R.	11 R.	16 R.	7 R.
Wentz		26 R.	17 R.	15 b. 16 R.	15 b. 16 R.	32 R.		6 R.	6 R.
Wenbar	2 R. 18 gr.	25 R.	18 R.	14 R. 12 gr.		26 R.	13 R.	6 R.	
Wollnow	3 R.	26 R.	18 b. 22 R.	12 R. 12 gr.	16 b. 18 R.	24 R.	12 R.		
Wolgast		20 R.	18 R.	13 b. 16 R.	25 R.		10 R. 6 gr.		
Wolow	Das nichts	eingesandt.	18 R.	14 R.					
Wolow		23 R.	22 R.	14 R.		24 R.			
Wolow		28 R.	22 R.	14 R.		13 R.			7 R.
Wolow		24 R.	21 R.	14 R.		24 R.			
Wolow		20 R.	20 R.	14 R.					
Wolow	Das nichts	eingesandt.	18 R.	14 R.	18 R.	26 R.	13 R.	7 R.	
Wolow		24 R.	18 R.	14 R. 12 gr.		30 R.	12 R.	7 R.	
Wolow		21 R. 12 gr.	18 b. 19 R.	16 R.		28 R.	11 b. 12 R.	4 b. 5 R.	
Wolow	Das nichts	eingesandt.	18 b. 19 R.	12 R.		20 R.			
Wolow		28 R.							
Wolow	Das nichts	eingesandt.	18 R.	10 R.	14 R.	16 R.	12 R.	32 R.	10 R.
Wolow		22 R.	18 R.	10 R.					
Wolow		24 R.	16 R.	10 R.	14 R.	16 R.	12 R.	20 R.	
Wolow	Das nichts	eingesandt.	16 R.	11 R.		16 R.			
Wolow		22 R.	16 R.	10 R.		16 R.			
Wolow		20 R.	17 R.	10 R.					
Wolow			21 R.	12 b. 13 R.		26 R.		32 R.	8 R.
Wolow		26 R.	22 R.	13 R.					
Wolow	Das nichts	eingesandt.	18 R.	10 R. 16 gr.		18 R.	10 R.	26 R. 16 gr.	
Wolow									
Wolow		22 R.	18 R.	12 R.		24 R.	8 R.	32 R.	5 R. 8 gr.
Wolow		24 R.	18 R.	13 R.		18 R. 22 gr.	8 R.		10 R.
Wolow		32 R.	22 b. 23 R.	13 R. 8 gr.			9 R.	14 R.	8 R.
Wolow		24 R.	20 R.	12 R.		24 R.	8 R.		
Wolow		24 R.	18 R.	12 R.		20 R.			
Wolow		32 R.	16 R.	12 R.		24 R.	8 R.		8 R.
Wolow		26 R.	24 R.	16 R.		24 R.	12 R.		12 R.

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl alhier zu Stettin, als in allen Pommern
 schon Post-Plätzen vor 1. Gr. zu bekommen.